

Ifd. Nr.		Feststellung	Empfehlung	Stellungnahme der Gemeinde Wenden
Haushaltssteuerung				
1	F1	Der Haushalt der Gemeinde Wenden gerät zunehmend unter Druck. Inflationseffekte, Tarif- und Besoldungssteigerungen und sonstige steigende Aufwendungen können nicht mehr kompensiert werden. Der eigene Handlungsspielraum wird kleiner. Im Sinne einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft ist eine sparsame Bewirtschaftung und ein ergänzender Konsolidierungsweg sinnvoll.	E1 Die Gemeinde Wenden sollte angesichts der negativen Planergebnisse, trotz hoher Eigenkapitalausstattung und geringer Verschuldung einen konsequenten Konsolidierungskurs verfolgen und eine dauernde Aufgabenkritik betreiben.	Wird zur Kenntnis genommen!
2	F2	Die Gemeinde Wenden überträgt weder konsumtive noch investive Ermächtigungen (seit 2020) ins Folgejahr. Im Bereich der investiven Auszahlungen nimmt die Gemeinde im Durchschnitt weniger als die Hälfte des fortgeschriebenen Ansatzes in Anspruch. Die Transparenz, die der Haushaltsplan bezüglich der Umsetzung sowie der voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen für investive Maßnahmen bietet, ist daher eingeschränkt.	E2 Das Ziel der Gemeinde Wenden sollte es sein, nur Investitionsmaßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist. Um die Aussagekraft der Investitions- und Haushaltsplanung weiter zu verbessern, sollte der Grad der Inanspruchnahme gesteigert werden	Das im Haushaltsplan abgebildete Investitionsprogramm ist von unterschiedlichen Einflussfaktoren abhängig, wie z. B. politischen Anträgen und Beschlüssen, eigene Planungen etc.. Die Planungen für den Haushaltsplan werden in enger Abstimmung zwischen Kämmerei und den zuständigen Fachdiensten durchgeführt und in umfangreichen "Budgetgesprächen" abgestimmt. Die Umsetzung ist von vielen Einflussfaktoren abhängig, die aufgrund der Komplexität der Maßnahmen zum Teil schwer vorherzusagen sind und nicht unbedingt in vollem Umfang von der Gemeindeverwaltung beeinflussbar sind.
3	F3	Die Gemeinde Wenden hat für ihr Kreditmanagement bisher noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.	E3 Wir empfehlen der Gemeinde Wenden, sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.	Bislang gab es aufgrund der sehr geringen aufgenommenen Darlehenssumme keine Dienstanweisung für das Kreditmanagement. Bedingt durch das anspruchsvolle Investitionsprogramm sind bereits weitere zusätzliche Darlehen aufgenommen worden und die Höhe der aufgenommenen Kredite wird in der Folge weiter steigen. Daraufhin hat die Gemeindeverwaltung im Hinblick auf die Empfehlung der GPA bereits eine Dienstanweisung für das Kreditmanagement erarbeitet und in Kraft gesetzt.
Gremienarbeit				
4	F1	Die Gemeinde Wenden bedient sich dem Einsatz von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern. Bisher erfolgte keine Anpassung der Hauptsatzung entsprechend der EntschVO NRW.	E1 Die Gemeinde Wenden sollte entsprechend der Änderungen in der EntschVO NRW die Regelung in der Hauptsatzung der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher anpassen.	Die Änderung wird im 1. Halbjahr 2025 vorgenommen.
5	F2	Die Gemeinde Wenden zahlt Fraktionszuwendungen entsprechend des geltenden Erlasses. Dennoch liegt eine aktuelle Bedarfsermittlung nicht vor.	E2 Die Gemeinde Wenden sollte regelmäßig zumindest einmal in jeder Wahlperiode die Bedarfsermittlung aktualisieren.	Eine Bedarfsermittlung wird zu Beginn der neuen Legislaturperiode ab dem 1.11.2025 erfolgen.
6	F3	Die Gemeinde Wenden hat bisher die Hauptsatzung der Gemeinde noch nicht an die aktuellen Regelungen angepasst.	E3 Die Gemeinde Wenden sollte in ihre Hauptsatzung anstelle eines konkreten Betrages auf die jeweils gültige Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 der EntschVO NRW verweisen. Dadurch werden Änderungen an der Hauptsatzung, die sich allein aus einer Änderung des Mindestlohnes auf Bundesebene ergeben, entbehrlich.	Die Änderung wird im 1. Halbjahr 2025 vorgenommen.
7	F4	Die Gemeinde Wenden arbeitet überwiegend digital. Bisher hat die Gemeinde Wenden noch kein Vorgehen zum Thema digitale und hybride Gremiensitzungen getroffen.	E4 Um ihre Handlungsfähigkeit auch in kritischen Notfallsituationen sicherstellen zu können, sollte die Gemeinde Wenden die formalen Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen beraten und implementieren.	Die Änderung wird im 1. Halbjahr 2025 vorgenommen.
Vergabewesen				
8	F1	Das Vergabewesen der Gemeinde Wenden ist grundsätzlich gut organisiert. In ihren Vergaberichtlinien hat die Gemeinde wesentliche Regelungen getroffen und die Zuständigkeiten und Aufgaben klar und ausführlich formuliert. Bei Teilaspekten gibt es Verbesserungsmöglichkeiten.	E1.1 Die Gemeinde Wenden sollte zusätzliche Regelungen zu Vergabesachverhalten wie geförderte Maßnahmen sowie Erläuterungen zu den Ex-Ante- und Ex-Post-Informationspflichten in ihre Dienstanweisungen aufnehmen. Dadurch erhalten die Beschäftigten mehr Handlungssicherheit bezüglich der Einhaltung der Informationspflichten.	Regelungen zu geförderten Maßnahmen sind in § 1 Satz 3 und 4 der Dienstanweisung enthalten. In die Dienstanweisung werden Erläuterungen zu den Ex-Ante- und Ex-Post-Informationspflichten eingefügt.
9			E1.2 Um die Vergabeprozesse zu strukturieren und zu standardisieren, sollte die Gemeinde Wenden die Fachlichkeit in einer erweiterten zentralen Stelle für die Vergabeverfahren bündeln.	Insbesondere vor dem Hintergrund der erwarteten, gesetzlichen Vereinfachungsregelungen wird auf die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle verzichtet. Für die Schaffung einer zentralen Vergabestelle wird zusätzliches Personal eingestellt werden müssen. Diese Mehrkosten stehen in keinem Verhältnis zu den Vorteilen einer Zentralisierung wie Bündelung von Fachwissen, Standardisierung und Optimierung von Vergabeverfahren. Zudem soll mit dem aktuellen Gesetzentwurf des MHKBD die Unterschwellenvergabe für Kommunen weiter erleichtert und den Kommunen der größtmögliche Handlungsspielraum gegeben werden. Dieses Gesetz hebt landesrechtliche Vorgaben über Wertgrenzen für Vergabeverfahren auf. Mit diesem Gesetzesentwurf wird ein erheblicher Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Die Schaffung einer erweiterten zentralen Vergabestelle würde diesem Ansinnen zuwider laufen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Vergaben künftig stichprobenartig im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit oder durch einen geeigneten Dritten geprüft werden sollen.
10			E1.3 Die Gemeinde Wenden sollte eine digitale Bieterliste in einem zentralen Register aufbauen. Änderungen, Ergänzungen, die Aufnahme neuer Bieter und die Suche nach geeigneten Bietern können somit direkt in einer digitalen Akte oder einer zentralen Datei erfolgen.	Die digitale Bieterliste wird erstellt.
11	F2	Die Gemeinde Wenden hat keine Regelungen zur Überprüfung der Vergabeverfahren erlassen. Die Prüfung von Vergabeverfahren könnte einen weiteren Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.	E2 Die Gemeinde Wenden sollte für eine rechtssichere, wirtschaftliche und korruptionsvorbeugende Abwicklung der Vergabemaßnahmen die Voraussetzungen für eine regelmäßige und unabhängige Prüfung ihrer Vergaben erwägen und dazu entsprechende Regelungen verschriftlichen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Vergaben sollen künftig stichprobenartig im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit oder durch einen geeigneten Dritten geprüft werden.
12	F3	Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes werden von der Gemeinde Wenden in Teilen erfüllt. Die gpaNRW sieht insbesondere noch Optimierungsmöglichkeiten bei der Festlegung besonders gefährdeter Bereiche und Dienstposten, sowie bei der Aktualisierung der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2006. Die Gemeinde Wenden hat bereits im September 2023 die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes umgesetzt. Damit stellt sie die Zugänge zu einer internen	E3.1 Die Gemeinde Wenden sollte eine aktuelle Dienstanweisung erstellen, die klare Richtlinien und Verfahren zur Verhinderung und Behandlung von Korruptionsfällen festlegt.	Die bestehende Dienstanweisung wird aktualisiert.
13			E3.2 Die Gemeinde Wenden sollte ihre korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen und dem Grad der Korruptionsgefährdung entsprechende Präventionsmaßnahmen treffen. Zudem empfiehlt die gpaNRW, die sog. Schwachstellenanalyse wie beabsichtigt durchzuführen und dazu die Bediensteten mit einzubeziehen	Die korruptionsgefährdeten Bereiche werden entsprechend dem KorruptionsbG geregelt und festgelegt.
14	F4	Bei der Gemeinde Wenden spielt Sponsoring bisher keine große Rolle. Die von der Gemeinde dazu erstellte Dienstanweisung deckt den Regelungsbedarf nicht vollständig ab.	E4 Die Gemeinde Wenden sollte die Dienstanweisung Sponsoring aus dem Jahr 2007 dem aktuellen Stand anpassen. Der Dienstanweisung sollte sie einen standardisierten Mustervertrag hinzufügen, um die Abwicklung und rechtliche Absicherung von Sponsoringleistungen vereinfachen. Dazu gehört auch die Regelung der entstehenden Nebenkosten sowie der Haftungsrisiken.	Die bestehende Dienstanweisung wurde bereits aktualisiert und ein Mustervertrag ist hinzugefügt worden.
15	F5	Mit Abweichungen vom Auftragswert auf einem niedrigen Niveau im interkommunalen Vergleich liegt die Gemeinde Wenden auf dem 1. Viertelwert im Vergleichsjahr 2023. In der Betrachtung über drei Erhebungsjahre positioniert sich die Gemeinde am Minimum der Vergleichskommunen.	E5 Die Gemeinde Wenden sollte die Abweichungen zwischen Auftragswerten und Abrechnungssummen in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen können bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.	Bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von mehr als 20 T € wird einmal jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres ein entsprechender Soll-Ist-Vergleich zwischen Auftragswert und Abrechnungssumme inkl. Analyse durchgeführt.
16	F6	In der Gemeinde Wenden obliegt den Bedarfsstellen die fachliche und rechtliche Betrachtung von Auftragsänderungen und Nachträgen. Diese dokumentieren auch die Notwendigkeit von Nachträgen. Verbindliche Regelungen zur Erteilung von Nachtragsaufträgen hat Wenden nicht getroffen. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung der Nachträge findet nicht statt.	E6 Um die Transparenz, Effizienz und Rechtssicherheit im Umgang mit Nachträgen zu verbessern, sollte die Gemeinde Wenden Nachträge einheitlich erfassen, auswerten und analysieren.	Bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von mehr als 20 T € werden einmal jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres Nachträge einheitlich erfasst, ausgewertet und analysiert.
17	F7	Die Gemeinde Wenden hat zu den betrachteten Maßnahmen in Teilen eine strukturierte Vergabeakte geführt. Sie dokumentiert die Vergabeentscheidungen nur zum Teil anhand der internen Regelungen. Die Betrachtung zweier abgeschlossener Maßnahmen der Gemeinde Wenden zeigen deutliche Verbesserungsmöglichkeiten bei der Dokumentation der Vergabeverfahren.	E7.1 Die Gemeinde Wenden sollte die Wahl der Vergabeart ausführlich in den Vergabeakten dokumentieren, um die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung sicherzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen. Zukünftig wird die Wahl der Vergabeart ausreichend dokumentiert.
18			E7.2 Die Gemeinde Wenden sollte zukünftig darauf achten, dass die Bindefristen für abgegebene Angebote im Rahmen der gesetzmäßigen Vorschriften bleiben. Bei einer Verlängerung der Bindefrist ist diese zu begründen und sollte in den Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeakte vermerkt sein.	Wird zur Kenntnis genommen.
19			E7.3 Die Gemeinde Wenden sollte den ex-ante- und ex-post-Informationsvorgaben wie beabsichtigt künftig nachkommen.	Die ex-ante und ex-post Veröffentlichungen werden künftig regelmäßig durchgeführt.
20			E7.4 Die Gemeinde Wenden sollte gem. ihrer Vergabedienstanweisung darauf achten, dass das Vier-Augen-Prinzip nicht nur bei der Beauftragung, sondern auch bei der Submission konsequent eingehalten und dokumentiert wird. Zudem empfiehlt die gpaNRW, eine vollständige Angebotsübersicht sowie einen Preisspiegel in der Vergabeakte zu führen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.

21			E7.5	Die Gemeinde Wenden sollte im Abnahmeprotokoll auch Mängel, Datum und Uhrzeit der Abnahme sowie die Unterschriften aller Beteiligten dokumentieren.	Wird zur Kenntnis genommen und entsprechend umgesetzt.
22			E7.6	Die Gemeinde Wenden sollte in zukünftigen Vergabeverfahren sicherstellen, dass alle relevanten Entscheidungen und deren Begründungen, z.B. zur Wahl der Vergabeart, klar dokumentiert werden, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Dies gewährleistet die Transparenz und Rechtssicherheit des Verfahrens.	Wird zur Kenntnis genommen.
23			E7.7	Zukünftig sollte die Gemeinde Wenden verstärkt elektronische Vergabeplattformen nutzen, um den Ausschreibungsprozess zu optimieren und die Effizienz zu steigern.	Wird zur Kenntnis genommen.
24			E7.8	Das Vier-Augen-Prinzip sollte konsequent eingehalten werden, insbesondere bei der Unterzeichnung von Vergabeunterlagen und bei der Submission.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Vier-Augen-Prinzip findet grundsätzlich Anwendung. Es erfolgt nochmal ein klarstellender Hinweis in der Dienstweisung.
25			E7.9	Die Gemeinde Wenden sollte die angegebenen Angebotssumme und den Abrechnungsbetrag aufgrund der Nachträge prüfen.	Wird zur Kenntnis genommen.
Informationstechnik an Schulen					
26	F1	Bei der IT-Sicherheit der Schulen in der Gemeinde Wenden bestehen deutliche Defizite in den meisten geprüften Sicherheitsaspekten.	E1	Die Gemeinde Wenden sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	Aktuell erfolgt eine vollständige Umstellung der IT an den Schulen (zentrales Rechenzentrum Schulen, bisher dezentrale Server in den Schulen). Hierdurch werden elementare Verbesserungen erreicht. Ebenso soll im Anschluss auch ein IT-Sicherheitskonzept erstellt werden.
Ordnungsbehördliche Bestattungen					
27	F1	Ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahmen kommen in der Gemeinde Wenden eher selten vor. Die Gemeinde beauftragt in solchen Fällen den Bestatter gleichzeitig für die Einäscherung und für die Urnenbeisetzung.	E1	Die Gemeinde Wenden sollte Feuerbestattungen als Ersatzvornahme künftig als zweigeteilten Bestattungsvorgang durchführen, um eventuelle Kostenerstattungsansprüche zu vermeiden.	Die Ersatzvornahme bei einer Feuerbestattung wird künftig in einem zweigeteilten Verfahren erfolgen.
28	F2	Die Gemeinde Wenden bearbeitet die ordnungsbehördlichen Bestattungen anhand einer standardisierten Checkliste. Diese Checkliste endet mit der Ermittlung von bestattungspflichtigen Personen.	E2	Die Gemeinde Wenden sollte die vorhandene Checkliste für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit den Arbeitsschritten für die Durchsetzung der Kostenerstattungspflicht ergänzen.	Die vorhandene Checkliste für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle wurde ergänzt.
29	F3	Die Gemeinde Wenden hat höhere Aufwendungen im Jahr 2022 für die Bestattungen aufgewendet als die Hälfte der Vergleichskommunen.	E3	Die Gemeinde Wenden sollte trotz regelmäßiger Preisabfragen analysieren, weshalb die Aufwendungen im Jahr 2022 über dem Durchschnitt lagen.	Es sollen weiterhin örtliche Bestatter genutzt werden, da die Anzahl sehr gering ist (durchschnittlich 1 Fall je Jahr) und die Kostenersparnisse daher sehr gering sind.